



Stadt Roding

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)

Stadtratsbeschluss:	25.03.2021
Bekanntmachung:	08.04.2021
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2 Schuldner	3
§ 3 Fälligkeit	4
§ 4 Inkrafttreten	4

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)

vom 29.03.2021

Die STADT RODING erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- 2) Die Stadt kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.2004 außer Kraft.

STADT RODING, 29.03.2021

Alexandra Riedl



Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Roding vom 29.03.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	20 Jahren	2,72 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	7,16 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,91 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	6,09 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	10,30 €
c) einen Rüstwagen RW 2	25 Jahren	7,75 €
d) einen Gerätewagen Logistik GW-L 2 (auch als Anhänger, Zugfahrzeug) oder Versorgungs-LKW	25 Jahren	7,37 €
e) einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahre	4,40 €
f) ein Wechsellader-Fahrzeug mit Mulde	25 Jahre	4,90 €
g) einen Einsatzleitwagen ELW 1	20 Jahren	6,18 €
h) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	4,75 €
i) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	1,56 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	69,10 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	139,36 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	184,02 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	137,39 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	232,80 €
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	151,65 €
d) einen Lastkraftwagen Versorgungs-LKW mit techn. Teilbeladung oder GWL-2	102,57 €
e) einen Gerätewagen Logistik GW-L 1	48,20 €
f) ein Wechsellader-Fahrzeug mit Mulde	85,35 €
e) einen Einsatzleitwagen ELW 1	103,29 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	23,65 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
a) ein Brennschneidegerät	20 Jahren	2	65,83 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 €
d) einen Generator 5 KVA bzw. 8 KVA	20 Jahren	10	24,31 €
e) einen Generator 13 KVA	20 Jahren	10	34,31 €
f) einen Generator 20 KVA	20 Jahren	10	61,62 €
g) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 €
h) eine Tauchpumpe TP 15/1	15 Jahren	8	26,58 €
i) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,63 €
j) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst):

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Beamter des mittleren Dienstes | 44,00 € |
| b) Beamter des gehobenen Dienstes | 58,00 € |

Wegen Art 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 16,40 € |
| b) einen sonstigen Bediensteten | 16,40 € |
| c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.